

Windenergietage Berlin / Brandenburg 2014

Investitionssicherheit für Windenergieprojekte!

Von rückwirkenden Gesetzen und langen Planungszyklen

Philipp v. Tettau

Rechtsanwalt / Gründungspartner

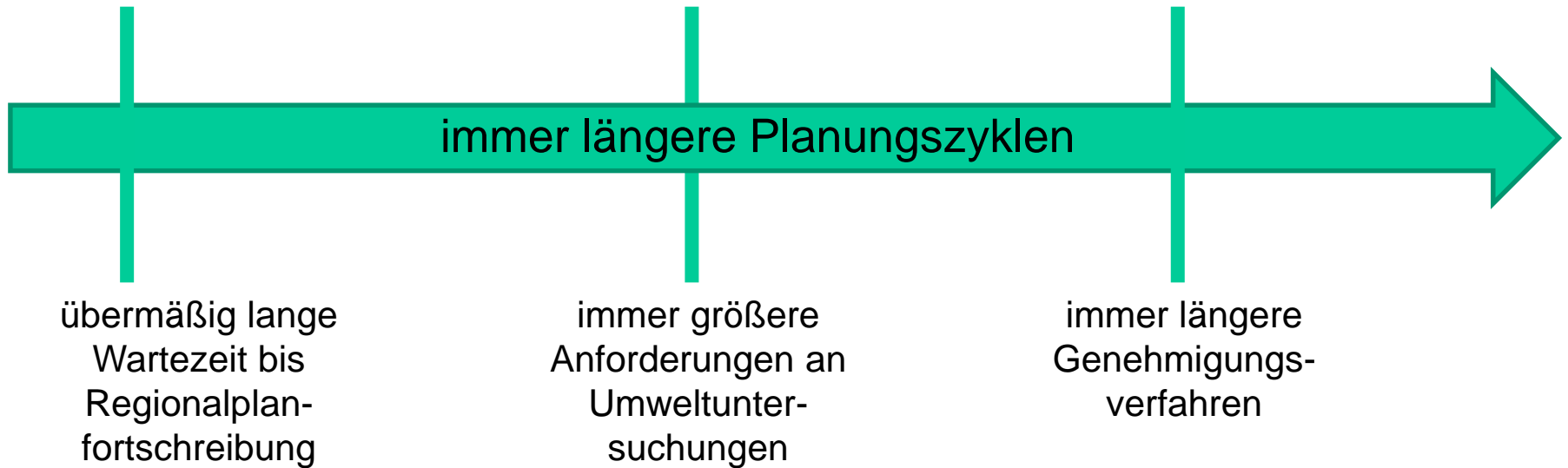
Kanzlei MWP

Leibnizstraße 53, 10629 Berlin

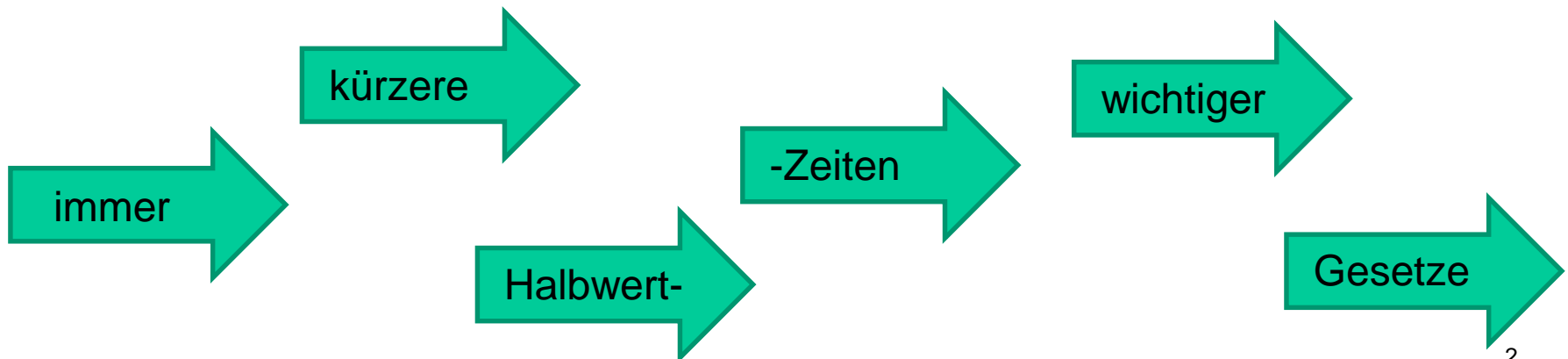
www.mwp-berlin.de

Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Zum Status von Gesetzgebung und Planungszyklen

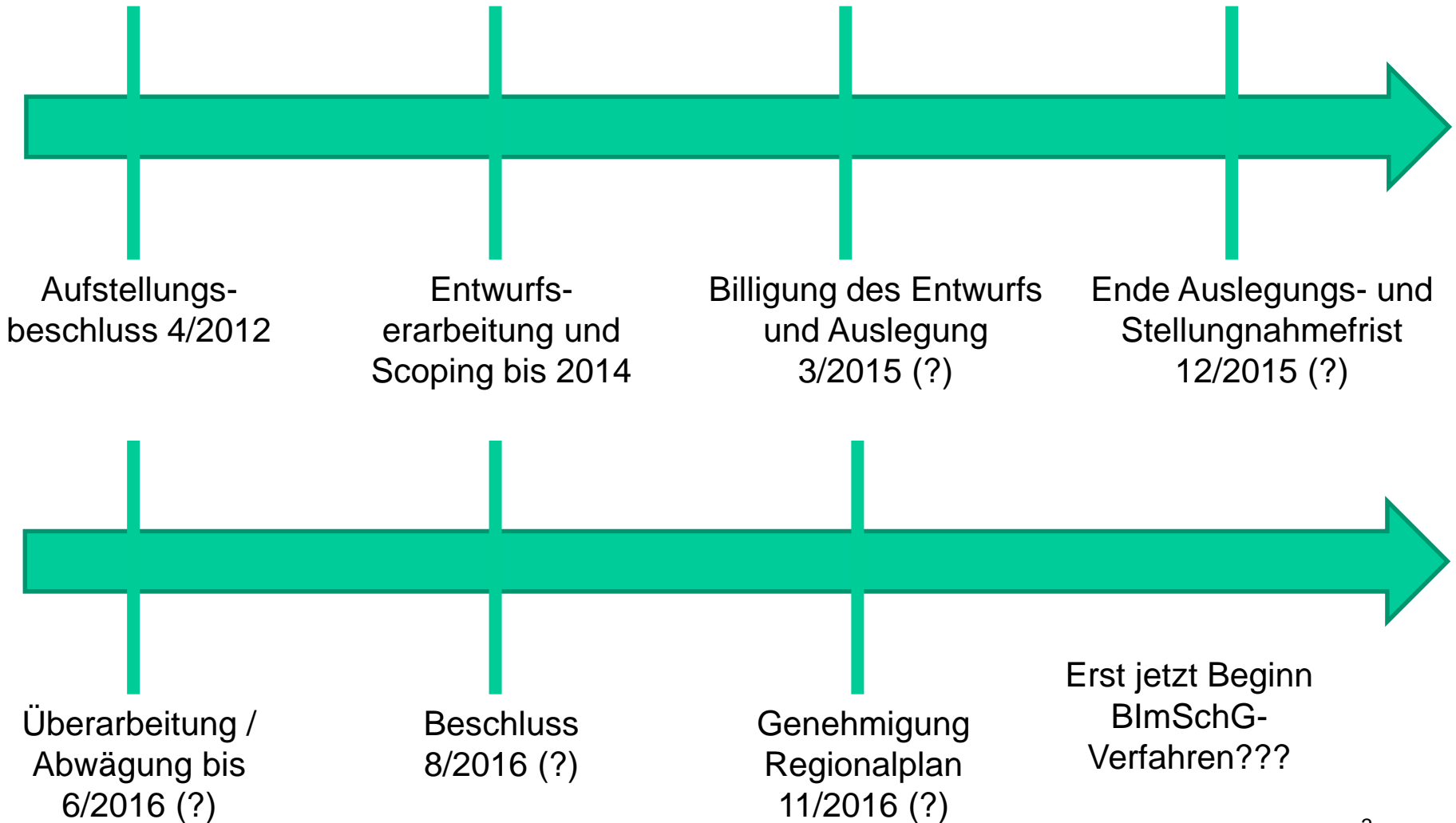


treffen auf



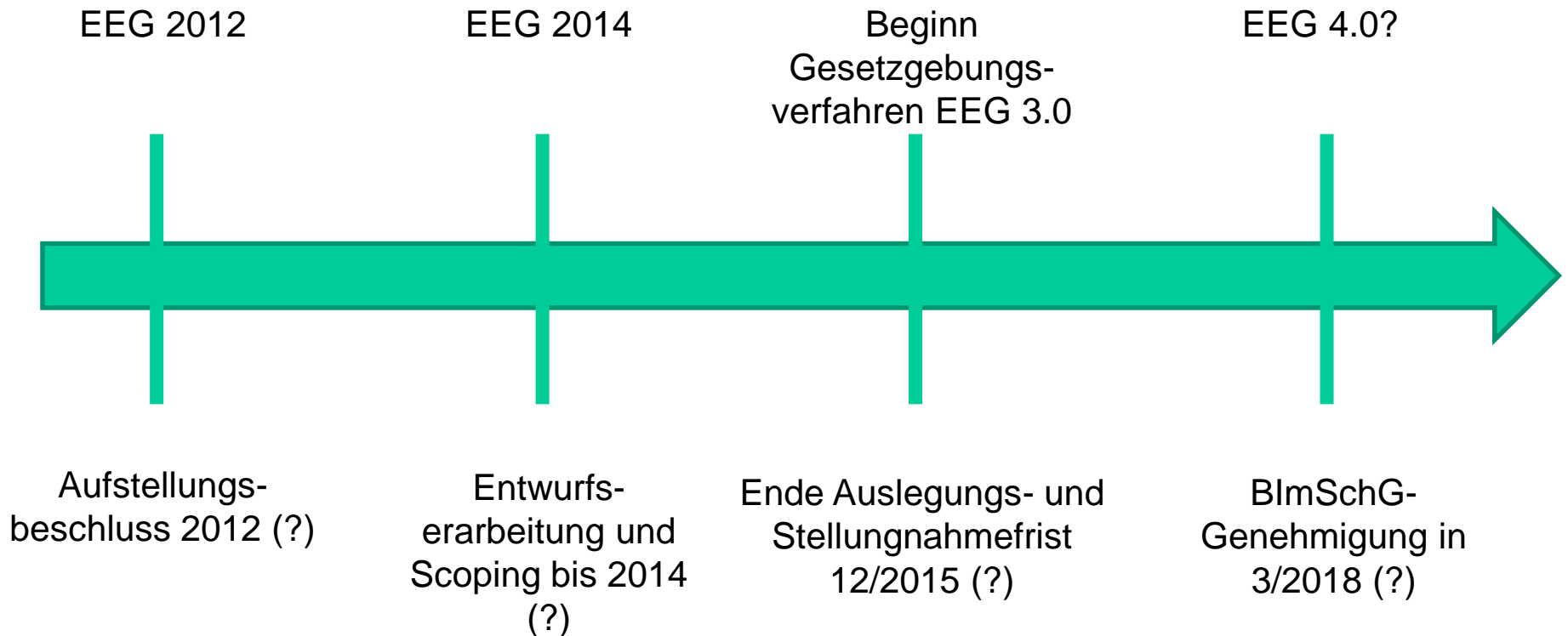
Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Regionalplanverfahren / Genehmigungschancen in einer Region Brandenburgs



Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

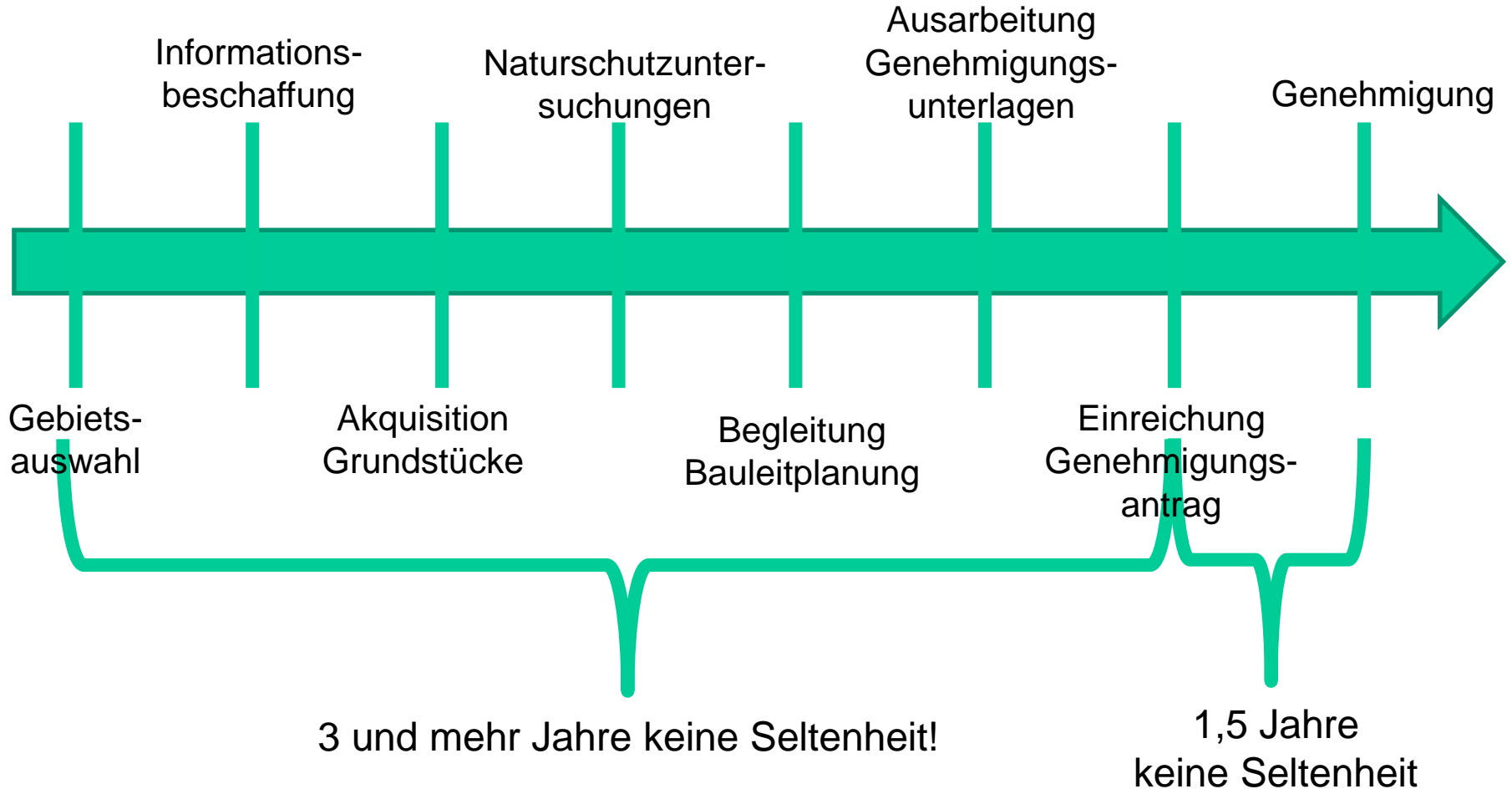
Regionalplanverfahren und EEG-Zyklen / Genehmigungschancen in einer Region Brandenburgs



Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Genehmigungschancen in einer Region Brandenburgs

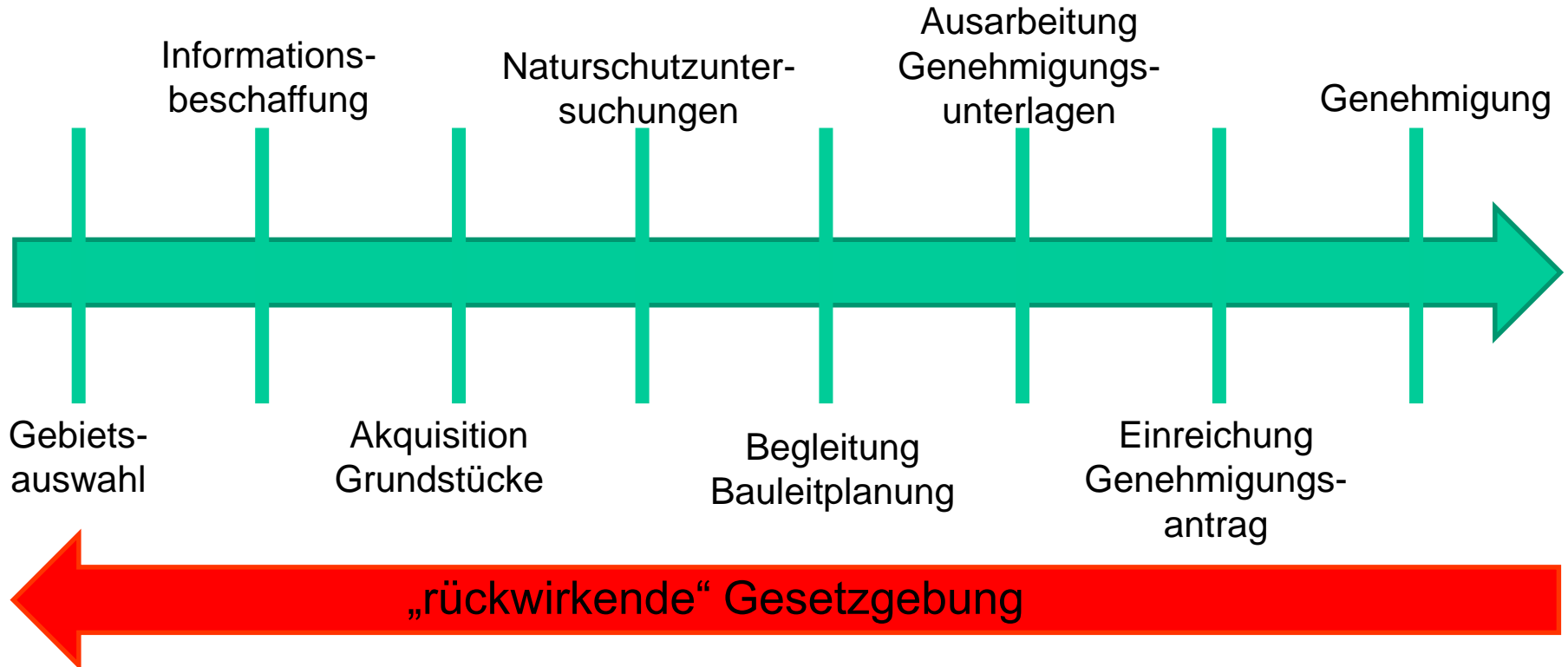
... tatsächlich beginnt Planung viel früher



Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Genehmigungschancen in einer Region Brandenburgs

... doch der Gesetzgeber berücksichtigt langen Planungsvorlauf nicht:



Beispiel: Anwendbarkeit EEG 2014 auf alle ab 23.01.2014 genehmigten WEA entwertet Vertrauen auf Fortbestand EEG 2012 z. B. für bis dahin zur Genehmigung beantragte WEA

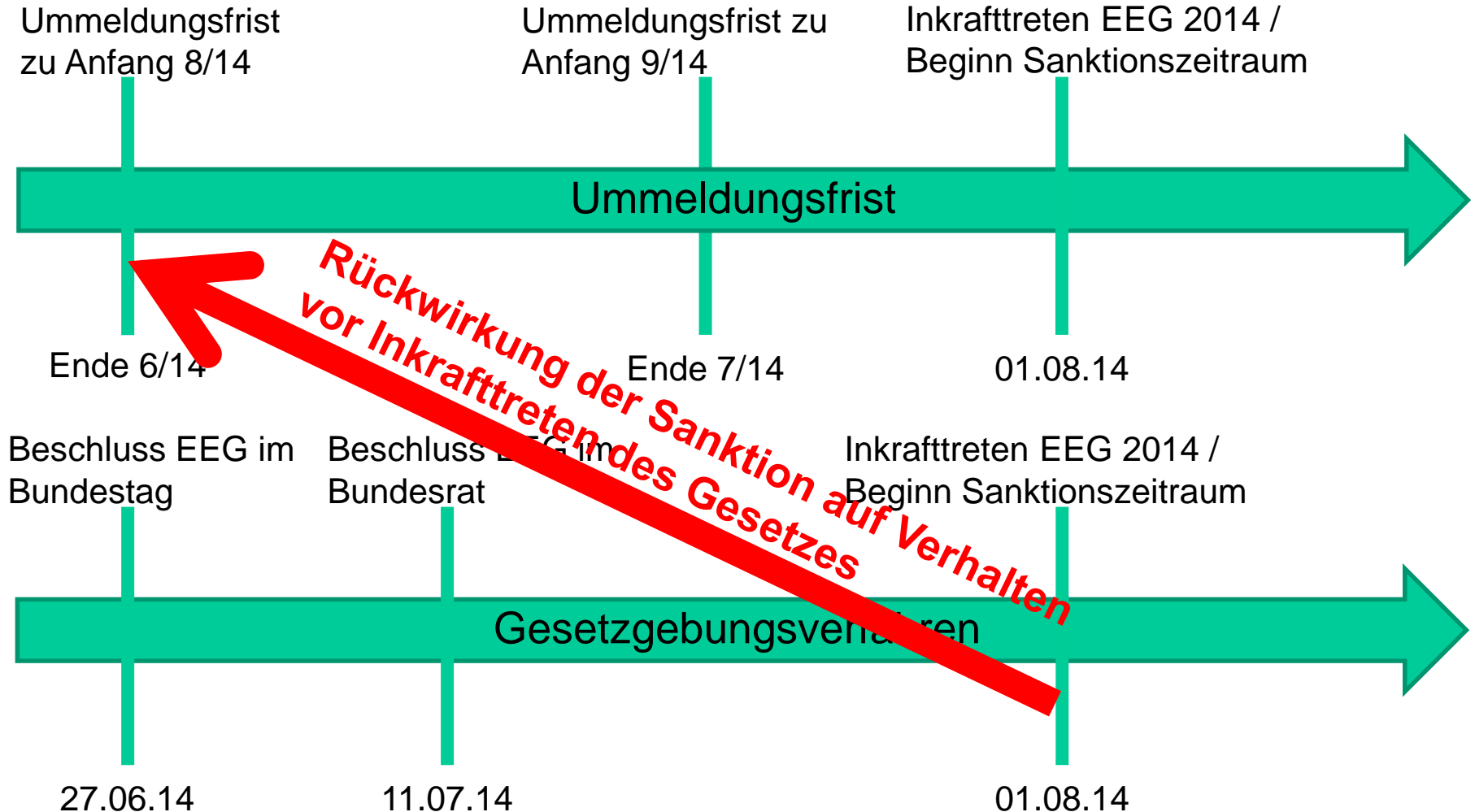
Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Ein Beispiel evtl. verbotener Rückwirkung aus dem EEG 2014

- Anteilige Direktvermarktung soll gem. § 20 Abs. 2 EEG 2014 ebenso zulässig sein wie zuvor unter dem EEG 2012;
- Jedoch sieht § 25 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 eine Absenkung der Vergütung als Sanktion für anteilige Direktvermarktung mehrerer WEA an einer Messeinrichtung vor
- Wie hätte man sich im Juni 2014 verhalten sollen? Vorsorglich in die Einspeisevergütung ummelden oder noch nicht abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren abwarten?
- Denn: Ummeldung musste dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorrangegangenen Kalendermonats mitgeteilt werden (§ 33 d Abs. 2 EEG 2012)

Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Ein Beispiel evtl. verbotener Rückwirkung aus dem EEG 2014



Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Und ist eine solche Rückwirkung zulässig?

- Unzulässig ist in der Regel die echte Rückwirkung, also der Eingriff in abgeschlossene Tatbestände
- Liegt vor, wenn gesetzliche „Rechtsfolgen“ für einen bestimmten, vor dem Zeitpunkt der Verkündung der Norm liegenden Zeitraum eintreten sollen“ (BVerfGE 72, S. 200 (242) - sog. „Rückbewirkung von Rechtsfolgen“)
- ⇒ Ummeldung für August 2014 hätte spät. Ende Juni erfolgen müssen; Verhalten des Bundesrats war zu diesem Zeitpunkt noch unklar; Gesetzgebungsverfahren konnte also noch länger dauern
- ⇒ Sanktionierung einer nicht erfolgten Ummeldung aus Juni 2014 im August und September knüpft zwar an Stromverkauf im August an; wirkt sich für Bestands-Windparks aber als Sanktion für ein Verhalten vor Inkrafttreten des Gesetzes aus
- ⇒ Ist daher u. E. unzulässige Rückwirkung

Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Nochmals zur Anwendung des EEG 2014 auf bis 22.01.14 noch nicht genehmigte Projekte:

- Verletzt den Vertrauensschutz u. a. solcher Projektierer, die zum Stichtag bereits einen BImSchG-Genehmigungsantrag gestellt hatten
 - könnte eine verbotene „Rückbewirkung von Rechtsfolgen“ sein, weil durch BImSchG-Antrag erworbener Genehmigungsanspruch schützenswertes Gut sein könnte und bereits erhebliche Investitionen getätigt wurden (Erstellung von Antragsunterlagen, naturschutzfachliche Untersuchungen, Übernahme der Kostenschuldnerschaft für Genehmigungs- oder Ablehnungsgebühren)
 - besondere Rechtfertigung dieses Vorgehens bestand u. E. nicht, weil Aufnahme aller vor dem 22.01.14 beantragten Projekte in die Übergangsregelung keine nennenswerten Nachteile gehabt hätte
- ⇒ Verfassungswidrigkeit des § 100 Abs. 3 EEG 2014?

Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Noch weiter will bayerischer Gesetzgeber evtl. bei Nutzung der Länderöffnungsklausel („Entprivilegierung“, 10-H-Regelung) gehen

- Soll auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes laufenden BlmSchG-Genehmigungsverfahren Anwendung finden
 - Ausnahme: vor dem 04.02.14 lag vollständiger Genehmigungsantrag vor; 04.02.14 sei sog. vertrauenszerstörender Zeitpunkt (s. Drucks. Bay. Landtag, S. 8), weil zu diesem Zeitpunkt bayer. Ministerrat die Eckpunkte der 10-H-Regelung beschlossen hatte
 - Allerdings gab es noch nicht einmal das erforderliche Bundesgesetz, die Änderung des BauGB (§ 249 Abs. 3)
- ⇒ Soll vertrauenszerstörender Zeitpunkt gegeben sein, wenn Landes-Exekutive (!) etwas beschließt, wozu der Landesgesetzgeber noch nicht ermächtigt ist?

Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Noch weiter will evtl. bayerischer Gesetzgeber bei Nutzung der Länderöffnungsklausel („Entprivilegierung“, 10-H-Regelung) gehen

- Soll außerdem auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft befindlichen Flächennutzungspläne Anwendung finden
 - Sollen zwar Bestand haben, aber
 - nur eingeschränkte Rechtswirkungen und
 - Ausnutzung soll von zusätzlichen, neuen Hürden abhängig sein
 - soll u. U. sogar nicht möglich sein, wenn Nachbargemeinde der Nutzung des FNP widerspricht (Drucks. Bay. Landtag 17/3416)
- ⇒ Wäre erheblicher Eingriff in FNP als bundesrechtlich geprägte Genehmigungsgrundlage!

Investitionssicherheit für Windenergieprojekte

Forderungen für künftige Gesetzgebungsverfahren

- angemessene Übergangsregelungen
 - unter Berücksichtigung langer Planungszyklen
 - unter gesonderter Berücksichtigung gestellter BImSchG-Anträge
- rückwirkende Rechtswirkungen nur bei besonders bedeutendem Bedarf hierfür
- kein Anknüpfen nachteiliger Übergangsregelungen an sehr frühe, angeblich vertrauenszerstörende Schritte im Gesetzgebungsverfahren wie z. B. Beschlüsse der Exekutive
- sondern ausschließlich Anknüpfen an späte Stadien des Gesetzgebungsverfahrens, in denen Inkrafttreten und Inhalte absehbar sind

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Philipp v. Tettau

(tettau@mwp-berlin.de)

www.mwp-berlin.de